

§ 27 T-StG Organe

T-StG - Straßengesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.05.2025

(1) Organe einer Straßeninteressentschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuß,
- c) der Obmann,
- d) der Kassier,
- e) die Rechnungsprüfer.

(2) Die Bestellung eines Ausschusses

- a) hat zu entfallen, wenn die Anzahl der Interessenten fünf nicht übersteigt,
- b) kann entfallen, wenn die Anzahl der Interessenten zehn nicht übersteigt.

(3) Wird kein Ausschuß bestellt, so obliegen dessen Aufgaben der Vollversammlung.

In Kraft seit 01.04.1989 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at